

Wettspielordnung (WO) des DTTB und TTVR

(Stand: DTTB 01.01.2013 TTVR 01.07.2012)

A • Allgemeines

B • Spielberechtigung, Wechsel der Spielberechtigung

C • Bestimmungen Veranstaltungen in Turnierform

D • Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

E • Schüler/Jugendliche

F • Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen

Generelle Informationen:

1. In diesem Dokument sind die **WO des DTTB** (mit Hintergrundfarbe unterlegt) sowie die entsprechenden zusätzlichen Anordnungen des TTVR textlich zusammengefasst.

2. Die Formulierungen (z.B. Spieler) sind generell geschlechtsneutral und gelten –soweit nicht ausdrücklich andere Definitionen verwendet werden- für beide Geschlechter.

A Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich der WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

Dem Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Wettkampfsport erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

1.1 Zweck der zusätzlichen Anordnungen des TTVR zur WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb des Verbandes zu schaffen, soweit diese nicht durch die allgemeinen Bestimmungen des DTTB gegeben oder soweit ergänzende Bestimmungen erforderlich und möglich sind.

1.2 Mannschaften und Spieler, die in Leistungsklassen über Verbandsebene spielen, haben sich darüber hinaus nach den hierfür zusätzlichen Bestimmungen zu richten.

1.3 Die hierfür zuständigen Ressorts (Jugend-, Erwachsenen- und Seniorensport) des TTVR können jederzeit Änderungen bzw. Ergänzungen dieser WO vorschlagen, die vom Hauptausschuss zu genehmigen sind. Die zuständigen Ressorts müssen die Änderungen bzw. Ergänzungen mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung dem Hauptausschuss schriftlich zur Verfügung stellen.

1.4 Änderungen und Ergänzungen sind in der laufenden Spielzeit nicht erlaubt. Sie gelten generell ab der folgenden Spielzeit, wenn sie bis spätestens 1. März veröffentlicht sind.

1.5 Werden Änderungen durch einen Beschluss des DTTB nach dem 1. März für die laufende bzw. folgende Spielzeit wirksam, ist das zuständige Ressort - falls zeitlich erforderlich - berechtigt, sofort zu reagieren und eine notwendige Regelung einzuführen. Diese ist unverzüglich zu veröffentlichen und gilt nur für die laufende bzw. folgende Spielzeit.

1.6 Ergänzend zur WO werden Durchführungsbestimmungen (DfB) erlassen, die u.a. organisatorische Einzelheiten (z.B. Turniermodalitäten u.ä.) regeln. Die Verantwortlichkeit liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Ressorts, die nach ggf. notwendiger gegenseitiger Abstimmung auch die Veröffentlichung übernehmen.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen.

Sie gilt auch für die Bundes-, Regional- und Oberligen, soweit die Bundesliga-Ordnung bzw. die Regionalliga- und Oberliga-Ordnung keine Sonderregelungen enthalten.

Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

1.7 Es gilt die jeweils gültige Fassung der WO des DTTB, die im Allgemeinen jährlich neu erscheint. Ergeben sich Widersprüche zwischen der WO des DTTB und der WO des TTVR gelten die Regelungen des DTTB.

1.8 In bestimmten Fällen können die Regionen für ihren Bereich bis Kreisliga Ausnahmen zulassen, die dann in den jeweiligen Regionen beschlossen werden müssen. Zuständig in den Regionen sind die Regionstage. Die möglichen Ausnahmen sind in dieser WO entsprechend definiert. Diese Ausnahmen müssen dem zuständigen Ressort innerhalb zwei Wochen mitgeteilt werden.

1.9 Die Vereine sind verpflichtet, sich in den amtlichen Nachrichtenorganen des TTVR über Änderungen zu informieren.

Die §§ 43 und 44 der TTVR-Satzung sind zu beachten.

2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Die Regelungen der ITTF zur Schlagreihenfolge für Rollstuhlfahrer (Tischtennisregel A 8.3) gelten im Bereich des DTTB auch für Doppelpaarungen, die aus einem Fußgänger und einem Rollstuhlfahrer gebildet werden.

Bei allen Veranstaltungen können Schlägerkontrollen durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF- anerkannten Testgeräten und durch geprüfte Schiedsrichter bzw. geprüfte Schlägerkontrolleure vorgenommen wer-

A Allgemeines

den. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der jedoch zwingend nach dem Spiel kontrolliert wird.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

2.1 Innerhalb des TTVR dürfen bei allen Wettkämpfen gem. Ziffer A 10 ab Hallenöffnung bis zum offiziellen Ende der Veranstaltung innerhalb der gesamten Halle keine Klebstoffe verwendet werden.

Ausnahme: ausgewiesener Kleberaum.

3 Bekämpfung des Dopings

3.1 Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

3.2 Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß der Anti-Doping-Ordnung.

3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung gemäß Anhang 2-7.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

5 Spielkleidung

5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

5.1.1 Für alle Klassen einer Region sowie die Jugendklassen gilt die einheitliche Spielkleidung nur als Soll-Vorschrift. Die Grundfarbe der Kleidung muss jedoch einheitlich sein.

5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

6 Materialien

6.1 Materialien sind:

Tische	Netzgarnituren
Bälle	Schlägerhölzer
Schlägerbeläge	Kleber
Schlägertestgeräte	Komplettschläger
Umrandungen	Böden
Schiedsrichtertische	Schiedsrichterstühle
Zählgeräte	Namensschilder
Spielergebnisanzeigen	Tischnummern
Handtuchbehälter	Ballboxen
Getränkeboxen	Mikrofone
Videoanlagen	Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer

A Allgemeines

6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 01.03.2005 der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.

Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

6.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt WO F 3.

6.4 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt WO F 3.

7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

7.1 Das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage ist zu beachten.

Die zuständigen Ressorts können bei besonderen Veranstaltungen für den gesamten Verband oder ein Teilgebiet Spielverbot erlassen.

Der jährlich erscheinende Rahmenterminplan ist für alle Verbandsorgane, insbesondere für die Spielleiter und für die Vereine, verbindlich.

8 Altersklassen

8.1 Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.

8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Schülern A, Schülern B und Jugend zulässig ist:

8.3 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.4 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.5 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.6 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.7 Unter22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.8 Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.

8.9 Senioren40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.

8.10 Senioren50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.

8.11 Senioren60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.

8.12 Senioren65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.

8.13 Senioren70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.

8.14 Senioren75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.

8.15 Senioren80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

8.16 Schüler C: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.17 Schüler D: Spieler, die am Stichtag 9 Jahre alt werden oder jünger sind.

9 Leistungsklassen

9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.

9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform „Turnierklasse“ und bei Punkt- und Pokalspielen „Spielklasse“ genannt.

9.3 Die Turnierklassen/Spielklassen im TTVR sind wie folgt eingeteilt:

9.3.1 Jugend/Schüler

Für jede Altersklasse gemäß WO A8 und Zusatz des TTVR gibt es eine Turnierklasse

9.3.2 Damen/Herren

A-Klasse	:	offen für alle Spieler	
Pokal	:	Herren: 1.+ 2. Rheinlandliga	Damen: 1. Rheinlandliga
B-Klasse Herren	:	Q-TTR-Wert maximal 1950	Damen: maximal 1600
Pokal	:	Herren: 1.+ 2. Bezirksliga	Damen: 1.+ 2. Bezirksliga
C-Klasse Herren	:	Q-TTR-Wert maximal 1700	Damen: maximal 1400
Pokal	:	Herren: Kreisliga + 1. Kreisklasse	Damen: alle Regionsklassen
D-Klasse Herren	:	Q-TTR-Wert maximal 1500	Damen: maximal 1200
Pokal	:	Herren: 2. Kreisklasse und tiefer	
E-Klasse Herren	:	Q-TTR-Wert maximal 1350	

A Allgemeines

9.3.3 Senioren

9.3.3.1 Generell

9.3.3.1.1 Individualwettbewerbe

Für jede Altersklasse gemäß WO A 8 gibt es eine Turnierklasse

9.3.3.1.2 Mannschaftswettbewerbe

Ü 40, Ü 50, Ü 60, Ü 70

9.3.3.2 Senioren B bis Kreisliga

9.3.3.2.1 Individualwettbewerbe

Ü 40, Ü 50, Ü 60

9.3.3.2.2 Mannschaftswettbewerbe

Senioren Ü 40, Ü 50

10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

10.1 Einzel

10.2 Doppel

10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)

10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird „Spiel“ genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

10.5 für Vereinsmannschaften

10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften

10.7 für Auswahlmannschaften

10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.

10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.

10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.

11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

> Individual-/Einzelmeisterschaften

> Ranglistenturniere

11.1.1 Allgemeines:

Innerhalb des TTVR werden in jedem Jahr auf Verbands- und Regionsebene Einzelmeisterschaften und Ranglisten gem. A 11.1 ausgetragen. Die Termine dieser Veranstaltungen sind im Rahmenterminplan festgelegt und bindend.

Der Verband und die Regionen können bei Bedarf jeweils Vorranglisten durchführen.

Veranstalter sind der Verband bzw. die Regionen, die Vereine mit der Ausrichtung beauftragen können. Die Ausrichter müssen die vom DTTB und TTVR erlassenen Bestimmungen beachten.

Bei Regions- bzw. Verbandseinzelmeisterschaften werden alle Turnierklassen gemäß WO A9 ausgetragen.

Wichtige Informationen (z.B. Austragungsmodus, Spielbeginn, Materialien) müssen in der Ausschreibung enthalten sein.

Die Voraussetzungen der Teilnahme von Jugendlichen und/oder Schülern in Damen- bzw. Herrenklassen regelt die Jugendordnung.

11.1.2 Regionseinzelmeisterschaften/Regionsranglisten:

Sie unterstehen den jeweiligen Regionsbeauftragten. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler der betreffenden Region, die eine gültige Spielberechtigung besitzen.

11.1.3 Verbandseinzelmeisterschaften/ Verbandsranglisten:

Sie unterstehen dem zuständigen Ressort Jugend-, Erwachsenen- bzw. Seniorensport. Die

Durchführungsbestimmungen werden vom jeweiligen Ressort festgelegt.

11.1.4 Der Durchführer ist verantwortlich für:

- Turnierrichtige Ausgestaltung der Halle gem. Checkliste für Veranstaltungen (DfB H)
- Gestellung der Zählrichter, Ordnungsdienst in der Halle, erste Hilfe
- Anmeldung der Veranstaltung bei der örtlichen Behörde (Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen beachten)
- Örtliche Werbung

11.1.5 Der zuständige Beauftragte ist verantwortlich für:

- Erstellung der Turnierausschreibung und Veröffentlichung in click-TT
- Nominierung der Teilnehmer, des Schiedsgerichtes und Oberschiedsrichters
- Einsetzung der Turnierleitung
- Rechtzeitige Bestellung der Urkunden, Medaillen, Pokale für alle Klassen bei der TTVR-Geschäftsstelle
- Übernahme der sportlichen Gesamtaufsicht
- Eingabe der Ergebnisse in click-TT innerhalb einer Woche ab Ende des Turniers

A Allgemeines

11.1.6 Finanzierung:

Vor Beginn der Veranstaltung ist von den Teilnehmern das in der Ausschreibung festgesetzte Startgeld zu entrichten (siehe Gebührenordnung). Der Durchführer erhält dieses Startgeld und deckt damit alle Kosten ab.

Der TTVR übernimmt die Kosten der von ihm eingesetzten Funktionäre.

Bei Einhaltung aller Vorgaben gem. Checkliste für Veranstaltungen erhält der Durchführer der Verbandseinzelschaften und -ranglisten einen Zuschuss gem. Gebührenordnung.

11.1.7 Einzelschaften und Ranglisten über Verbandsebene:

Das Ressort Leistungssport nominiert die Jugendlichen und Erwachsenen und das Ressort Seniorensport die Senioren.

Die Teilnahme an den jeweiligen Verbandsveranstaltungen ist Voraussetzung, es sei denn, dass diese wegen einer bereits vorher erfolgten Nominierung nicht mehr erforderlich ist.

Es sollen nur Spieler nominiert werden, die sich in ihrer sportlichen Haltung und Leistungsstärke bewährt haben. Die anfallenden Kosten dieser Veranstaltungen (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Startgelder) werden je nach Haushaltslage ganz oder teilweise vom TTVR übernommen.

11.1.8 Betreuung

Werden vom TTVR Betreuer eingesetzt, ist der nominierte Spieler verpflichtet, den zugeteilten Betreuer anzunehmen. Bei Nichtbeachtung erfolgt keine Nominierung bzw. Ausschluss von der Veranstaltung. Alle Spieler und Betreuer sind verpflichtet, die vorgeschriebene Kleidung während der Veranstaltung in der Austragungshalle und allen Nebenräumen zu tragen.

11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

- Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
- Pokalmeisterschaften

Siehe WO D

11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:

11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen

11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen
- Einladungsturniere

11.3.3 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Freundschaftsspiele

Siehe WO C

11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.

- mini-Meisterschaften,
- Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“,
- Schaukämpfe
- Werbeveranstaltungen, etc.

11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3 zusätzlich auch von Regionalverbänden und Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.

11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände

- > für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
- > für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in den Altersklassen der Schüler, Jugend und Senioren für alle ihre Spielklassen und
- > für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 für alle Altersklassen

beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden „gemischte Mannschaften“ genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach WO A 11.1 und WO A 11.2 können auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

A Allgemeines

12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung und für die Regional- und Oberligen zusätzlich die Regionalliga- und Oberligaordnung gelten:

12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

12 Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren, Senioren und Verbandsklassen Damen/Herren

- Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren

12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

- Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen sowie der 2. Bundesligen der Herren
- Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
- Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
- Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen

12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:

- > Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler, Jugend und Senioren 60

12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen

13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.

13.1.1 Für den Spielbetrieb innerhalb des TTVR gelten als Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch 10 m Länge, 5 m Breite und 4 m Höhe.

Im Mannschaftsspielbetrieb auf Regionsebene müssen Umrandungen mindestens zur Abgrenzung des Spielraumes (Box) vorhanden sein.

13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.

13.2.1 Für den Spielbetrieb innerhalb des TTVR muss über der gesamten Spielfläche eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 250 Lux vorhanden sein.

13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.

13.3.1 Für den Spielbetrieb innerhalb des TTVR muss die Temperatur in den Spielhallen mindestens +12 Grad Celsius betragen.

13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport, das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesliga Herren bzw. Damen.

14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.

14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

A Allgemeines

Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15 Ranglisten

15.1. Datenbereitstellung

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden als Voraussetzung die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbands)

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern),

Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbands)

mindestens zweimal pro Jahr (auf jeden Fall zum 1. 1. und 1. 7.) dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt oder laufend im Internetportal click-TT aktuell verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

15.2. Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die im Internetportal click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert), welcher eine Maßzahl für die Spielstärke ist. Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die im Internetportal click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11.2., 11.5., 11.8. und 11.12. eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, die am Tag vor dem Stichtag beendet und vor dem Berechnungsbeginn (drei Tage nach dem Stichtag) in das Internetportal click-TT eingegeben worden sind.

15.3. Definitionen

„Vergleichbar“ wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

„TTR-relevant“ werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTRL einfließen.

„TTR-bezogen“ werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

15.3.1 Der TTVR führt für Nominierungen von Verbands- und verbandsübergreifenden Veranstaltungen eine nicht TTR bezogene Jahresrangliste jeweils für den Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbereich, die durch den TTVR jeweils in ihrer aktuellen Fassung veröffentlicht wird.

Die Punktesysteme zur Ermittlung dieser Jahresranglisten werden durch die zuständigen Ressorts festgelegt und in der „Punktwertung für weiterführende Veranstaltungen“ veröffentlicht.

15.4 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen sind TTR-relevant:

Alle Bundesligen, Regionalligen und Oberligen der Damen und der Herren einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs- und Relegationsspiele.

Die Deutschen Pokalmeisterschaften der Damen und der Herren einschließlich eventueller Vorrunden.

Alle in click-TT geführten Spielklassen (einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegationsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Mitgliedsverbände des DTTB, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen.

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

Alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen der in Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB aufgeführten Veranstaltungen.

A Allgemeines

Alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individualmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften und offenen Turnieren der Mitgliedsverbände des DTTB, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind. Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von weiteren Veranstaltungen und weitere Spielklassen können vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen kann der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

16.1 Proteste der o. g. Art müssen schriftlich erfolgen und sind gebührenfrei. Die Rechtsordnung des TTVR ist zu beachten. Über Proteste sind von den zuständigen Stellen in jedem Falle Entscheidungen zu treffen und diese allen Beteiligten innerhalb zwei Wochen schriftlich bekannt zu geben.

17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

17.1 Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger unmittelbar vor, während und nach sportlichen Veranstaltungen Sorge zu tragen. (siehe dazu auch: Internationale TT-Regeln B Nr.5.2.3)

17.2 Die spielleitenden Stellen müssen bei Verstößen gegen die Wettspielordnung Ordnungsgebühren gegen Vereine, Mannschaften und Spieler gemäß Gebührenordnung verhängen.

In click-TT maschinell ermittelte Verstöße werden im Rahmen eines automatisierten Verfahrens geahndet.

17.3 Werden Spielberichtsbogen ausgefüllt und Ergebnisse angegeben oder in click-TT eingegeben, ohne dass ein Mannschaftskampf stattfand, sind beide Mannschaften am Ende der Spielzeit eine Klasse zurück zu stufen.

Die beiden Mannschaftsführer erhalten sofort eine Sperre für die Hälfte der Pflichtspiele einer Spielzeit, die beiden Vereine werden mit einer Ordnungsgebühr belegt. Erfolgt Selbstanzeige, entfällt die Rückstufung der anzeigenden Mannschaft.

17.4 Ordnungsgebühren können ohne Einleitung eines Verfahrens verhängt werden. Bei ähnlich gelagerten, nicht ausdrücklich genannten Vergehen können die Gebühren durch die spielleitenden Stellen festgelegt werden. Die Gebühren schließen andere Strafen (Sperre, Punktabzug, Turnierverbot usw.) nicht aus.

17.5 Bei der Erhebung einer Ordnungsgebühr richtet sich deren Höhe immer nach der gültigen Fassung der Gebührenordnung.

17.6 Halten die spielleitenden Stellen die o. g. Gebühren für ein Vergehen für nicht ausreichend, können sie den Fall an das zuständige Schiedsgericht abgeben.

17.7 Erfolgt die Zahlung der Ordnungsgebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der betreffende Verein, die Mannschaft bzw. der Spieler bis zum Eingang des Betrages automatisch gesperrt. Die Spielberechtigung ruht solange. Bei Vereins- und Mannschaftssperren werden die während der Sperrzeit angesetzten Spiele als verloren gewertet. Eine Verlegung dieser Spiele ist nicht zulässig.

17.8 Die Vereine haften für die Gebühren, die gegen ihre Mannschaften und Spieler ausgesprochen werden.

B Spielberechtigung/ Wechsel der Spielberechtigung

1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.

1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Der Nachweis erfolgt über die Bestätigung des Vereins und des Spielers auf dem Formular zur Beantragung bzw. zum Wechsel der Spielberechtigung. Sofern Verein und Spieler die Mitgliedschaft bestätigen, besteht nach außen die notwendige Mitgliedschaft.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- > sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden.
- > sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden.
- > dass er die Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ anerkennt.
- > sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS – SportSchO) möglich ist.
- > im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Aufenthaltstitel ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der die Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 7, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß 9.2.1 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.

1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

1.4 Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß B 1.2 bzw. B 5.2.5 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

1.5 Schülern/Jugendlichen kann auf Antrag des Vereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt werden. Mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden Schüler/Jugendliche bzgl. Start- und Einsatzberechtigung spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

B Spielberechtigung/ Wechsel der Spielberechtigung

2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

- 2.1** Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.
- 2.2** Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.
- 2.3** Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. WO B 9 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4** Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

3. Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1** Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag – schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes – erteilt werden.
- 3.2** Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.
- 3.2.1** Die Spielberechtigung muss der Verein im Vereinsadministrationsbereich der Onlineplattform click-TT beantragen.
- 3.2.2** Der antragstellende Verein und der Spieler sind für die im Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung gemachten Angaben verantwortlich. Eine Spielberechtigung, die unter falschen Voraussetzungen und dadurch unwahre oder irreführende Angaben erreicht wurde, ist ungültig.
- 3.2.3** Der Verband stellt für jeden Verein im Vereinsadministrationsbereich von click-TT eine Spielberechtigungsliste zur Verfügung, in der alle für den Verein spielberechtigten Spieler aufgeführt sind. Für das Abrufen der Liste ist jeder Verein selbst verantwortlich. Die Liste ist jedem Mannschaftsmeldebogen beizulegen.
- 3.2.4** Die Spielberechtigung von Schülern und Jugendlichen in Damen- und Herrenmannschaften erteilt das Ressort Jugendsport des TTVR.

4 Wechsel der Spielberechtigung

- 4.1** Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:
- 4.1.1** Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.
- 4.1.2** Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.
- 4.1.3** Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.
- 4.1.4** Spielern der vier höchsten Spielklassen und Spielern, die in den vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden. Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der vier höchsten Spielklassen wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der vier höchsten Spielklassen in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der vier höchsten Spielklassen wechseln wollen. Spieler, die die Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.
- 4.2** Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.
- Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

B Spielberechtigung/ Wechsel der Spielberechtigung

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

4.2.1 Das fristgerechte Absenden ist auch per E-Mail (E-Postbrief oder andere nachweissichere E-Mail-Übersendungsformen) möglich. Der Nachweis der fristgerechten Übermittlung obliegt dem absendenden Verein.

4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den vier höchsten Spielklassen unter Beachtung von WO B 3.2). Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

4.3.1 Dies gilt auch, wenn sich eine Gruppe (Damen, Herren, Mädchen, Jungen, Schülerinnen, Schüler) innerhalb eines Vereines oder einer Abteilung auflöst.

4.3.2 Bei Neugründung eines Vereins oder einer Abteilung haben alle Mannschaften in der untersten offiziellen Spielklasse (derzeit 3. Kreisklasse) zu beginnen. Ein rechtlicher Anspruch auf Einordnung in eine höhere Spielklasse besteht auch dann nicht, wenn die Neugründung des/der Vereins/Abteilung erst auf die Auflösung eines/einer bislang bestehenden Vereins/Abteilung zurückzuführen ist. Eine Ausnahme ist unter Umständen möglich, wenn der/die bisherige Verein/Abteilung auf unbefristete Zeit einen generellen Verzicht auf die Wahrnehmung seiner Rechte leistet.

4.3.3 Bei Übertritt zu einem anderen Verein gehen die vorhandenen Rechte auf Klassenzugehörigkeit verloren. Diese Rechte bleiben bei dem bisherigen Verein. Eine Ausnahme ist unter Umständen möglich, wenn eine gesamte Abteilung übertritt und der bisherige Verein auf unbefristete Zeit einen generellen Verzicht auf die Wahrnehmung seiner Rechte leistet.

4.3.4 Bei Zusammenschluss (Fusion) von zwei oder mehr TT-Vereinen/-Abteilungen zu einem neuen Verein erhält dieser alle Rechte auf Klassenzugehörigkeit, die den Vereinen/Abteilungen vor der Fusion zustanden. Bei späteren Änderungen müssen alle Mannschaften in der untersten Klasse beginnen.

4.3.5 Wenn zwei oder drei Vereine eine Tischtennisgemeinschaft (TTG) gründen, erhält diese TTG bei rechtzeitiger Neuanmeldung zu einer neuen Saison analog einer Fusion die Rechte auf Klassenzugehörigkeit für die gemeldeten Mannschaften, sofern einerseits die Spieler Vereinsmitglieder sind und andererseits von den zusammengeschlossenen Vereinen keine Mannschaften im Bereich des TTVR gemeldet werden.

4.3.6 Die einzelnen zusammengeschlossenen Vereine können auch bei Austritt o.ä. frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach der Erstanmeldung wieder eigene Mannschaften im Bereich des TTVR melden.

4.3.7 Im Damen- und/oder Nachwuchsbereich bis zur 1. Rheinlandliga können auch Spielgemeinschaften (TTG) gebildet werden, die für eine Mindestdauer von zwei Jahren vereinbart werden müssen.

4.3.8 Übertritt, Fusion, Bildung von Spielgemeinschaften und neuen Vereinen können nur zum Beginn einer Spielzeit wirksam werden und müssen bis spätestens 31. Mai der TTVR-Geschäftsstelle unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen angezeigt werden. Die endgültige Wirkung tritt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den TTVR ein.

5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online nach dessen Maßgabe – zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.

5.1.1 Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.

5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,

5.2.2 Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers,

5.2.3 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),

5.2.4 Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,

5.2.5 Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,

5.2.6 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,

5.2.7 rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins,

5.2.8 Antragsdatum.

5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in WO B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.

B Spielberechtigung/ Wechsel der Spielberechtigung

5.3.1 Ein Wechselantrag gilt auch dann noch als fristwährend im Sinne von B 4.1 nach dem 31. Mai bzw. 30. November zur Absendung gebracht, wenn diese beiden Tage auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen für den Erklärungs-/Leistungsort staatlich anerkannten Feiertag fallen und die Absendung am nächstfolgenden Werktag vorgenommen wird.

5.3.2 Als Erklärungs-/Leistungsort (=Absende-Ort) im Sinne des § 193 BGB gilt der Ort, an dem der den Wechselantrag einreichende Verein seinen Sitz hat.

5.3.3 Der Wechselantrag darf im Onlinesystem nur eingereicht werden, wenn dem neuen Verein der schriftliche Wechselantrag mit Unterschrift des Spielers vorliegt. Sollte einem Onlinewechsel kein unterschriebener Originalwechselantrages zugrunde liegen, wird der neue Verein mit einer Ordnungsgebühr gemäß Gebührenordnung belegt. Bei Unklarheiten muss der neue Verein den Originalwechselantrag mit der Unterschrift des Spielers unverzüglich vorlegen.

5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert.

Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß B 9.3 – gA bzw. eA – mitzuliefern.

5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.

5.6 Die für die Genehmigung von Mannschaftsmeldungen zuständigen Stellen können die Wechsel/Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt. Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

6.1 Innerhalb des TTVR erfolgt bei Spielerwechsel keine Kostenerstattung.

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war. Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der nächsten Halbserie (30.6. bzw. 31.12.), wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt. Bei der Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb bleibt die eigentliche Spielberechtigung bestehen. Die Löschung dieser Spielberechtigung zieht automatisch die Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb nach sich. Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist. Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß WO B 4 und B 5 nötig. Wenn der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (Mannschaftssport) beantragt wird, gelten die Termine gemäß B 4. Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich, sofern der Spieler zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO B 2) über

1. die Erteilung und die Gültigkeit der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach WO B 2.3 ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

B Spielberechtigung/ Wechsel der Spielberechtigung

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekanntwerden neuer Tatsachen einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – nach Anrufung durch den Beschwerdeführer die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.5 handelt.

Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine

Beschwerdeberechtigt zu 2. und 3. ist der die Spielberechtigung beantragende Verein.

Beschwerdeberechtigt zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung (erstmalig auch nach B 2.3) erteilt ist.

9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen – ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;

9.2.2 a) am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und

b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben sowie keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzung b) weiter besteht.

9.3 Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer gA), oder

b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer eA)

10 Startgenehmigung

10.1 Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
- > im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

10.3 Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen

1.1 Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes. Für offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen und Einladungsturniere kann der zuständige Mitgliedsverband eine Genehmigung vorschreiben. Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

1.1.1 Alle Einladungsturniere und alle offenen Turniere innerhalb des TTVR sind genehmigungspflichtig. Als Turnier gilt eine Veranstaltung, bei der Spieler oder Mannschaften von mehr als drei Vereinen teilnehmen.

1.1.2 Nach der Terminabstimmung hat der Turnierausrichter den Antrag auf Genehmigung des Turniers bei der TTVR-Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor dem Turniertermin zur Genehmigung einzureichen. Die abschließende Bearbeitung muss innerhalb zwei Wochen erfolgen.

1.1.3 Alle TTR-relevanten Turniere müssen vom Turnierausrichter mit der Turnierabwicklungssoftware des TTVR durchgeführt und in NuTurnier eingegeben werden. Das dazu erforderliche Programm stellt der TTVR den Turnierausrichtern zur Verfügung.

1.1.4 Turniere bis einschließlich Verbandsebene genehmigt der Verband. Bundesoffene Turniere werden -wenn erforderlich- dem DTTB zur Genehmigung vorgelegt.

1.1.5 Die beantragten Turniertermine gelten nach Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle und dem zuständigen Ressort (Jugend-, Erwachsenen bzw. Seniorensport) mit Veröffentlichung des Turniers im click-TT Turnierkalender als genehmigt.

1.1.6 Für vorgesehene Turniertage, an denen Spielverbot bis 13.00 Uhr besteht, ist dem Turnierantrag die Sondergenehmigung der zuständigen Behörde zum früheren Beginn beizufügen.

1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

1.4 Für alle von den Mitgliedsverbänden als genehmigungspflichtig vorgeschriebenen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.

In der Ausschreibung muss für jede Einzel- und Mannschaftskonkurrenz bekannt gegeben werden, ob diese TTR-relevant ist. Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.

1.4.1 In der Ausschreibung ist zu definieren, in welchem Umfang die Spiele mit 4 Gewinnsätzen ausgetragen werden; Austragungsstandard sind 3 Gewinnsätze.

Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Dieser Stichtag ist

- > der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen,
- > der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen,
- > der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen,
- > der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen.

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände können die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

In der Ausschreibung muss bekannt gegeben werden, ob ein Turnier TTR-relevant ist. Alle Verbandsturniere (Rangliste, Meisterschaften) sind TTR relevant.

1.5. Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender eines vom DTTB festgelegten Internet-Portals veröffentlicht. Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.3.1 und A 11.3.2 können die Mitgliedsverbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebnisübermittlung gemäß C 1.6 in das vom DTTB festgelegte Internet-Portal festlegen.

1.6. Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in A 15 definierten Angaben und Satzergebnisse dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt.

Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1.7. Vor der Meldung zur Teilnahme am offiziellen Individualspielbetrieb in ihrem Verbandsgebiet können die Mitgliedsverbände die Erfassung der Personendaten Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität und Vereinszugehörigkeit in der vom DTTB genutzten Online-Plattform als Voraussetzung festlegen. Spieler, die noch nicht in der vom DTTB genutzten Online-Plattform erfasst sind, müssen sich beim DTTB-Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt registrieren lassen.

2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.3.2) ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

2.1 Bei offiziellen TTVR-Turnieren wird der Oberschiedsrichter vom Ressortleiter Schiedsrichterwesen benannt. Bei anderen Turnieren muss der ausrichtende Verein einen geprüften Schiedsrichter benennen. Er kann Mitglied des ausrichtenden Vereins sein. In der Ausschreibung ist er mit Namen aufzuführen.

Der Oberschiedsrichter eines Turniers darf als Spieler nicht teilnehmen.

3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.3.2) ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

3.1 Das Schiedsgericht, dem der OSR nicht angehören darf, wird aus mindestens 3 Personen zusammengesetzt. Der Ausrichter darf nur ein Mitglied stellen.

4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen. Für alle Bundesveranstaltungen legen das Ressort Erwachsenenport, das Ressort Jugendsport oder das Ressort Seniorensport des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

4.1 Für alle Einladungsturniere und alle offenen Turniere sind Setzungslisten erforderlich. Die Setzungsliste ist auf Basis der in der Ausschreibung genannten TTRL zu erstellen.

5 Auslosung

5.1 Die Auslosung ist öffentlich.

5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Ressorts Erwachsenenport, Jugendsport und Seniorensport und die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von WO C 5.2 abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung für das jeweilige Turnier veröffentlicht werden.

5.2.1 Die Auslosung der einzelnen Spielklassen erfolgt bei offiziellen TTVR-Veranstaltungen jeweils spätestens 30 Minuten vor Start der Spielklasse am Turnierort. Der Oberschiedsrichter hat die korrekte Auslosung zu überwachen. Gemäß Setzungsliste (WO C4) ist in der Reihenfolge der Rangliste auf die Hälften, Viertel und Achtel zu losen.

Mindestsetzungen: 16er-Feld=4; 32er-Feld=8, 64er-Feld=16; 128er-Feld=32.

6 Wertung

6.1 Tritt ein Spieler oder ein Paar in einem Individualwettbewerb zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, wird der Spieler oder das Paar aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele werden für die Wertung dieser Turnierstufe annulliert.

Tritt eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, wird die Mannschaft aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden für die Wertung dieser Turnierstufe annulliert.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

6.2 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit x:11 (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. $x + 2$ Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampflös abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.

6.3. Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).

6.4. Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:

- | | |
|---|------------------------------------|
| >begonnene Einzel (auch, wenn danach das Turnier aufgegeben wird): | werden berücksichtigt |
| >nicht begonnene Einzel, wenn danach das Turnier (z. B. in der nächsten Stufe) fortgesetzt wird: | werden berücksichtigt |
| >nicht begonnene Einzel vor einer Turnieraufgabe (z. B. bei Nichtantreten): | werden berücksichtigt |
| >nicht begonnene Einzel nach einer Turnieraufgabe: | werden nicht berücksichtigt |
| >gespielte Einzel, die wegen Regelverstößes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): | werden wie gewertet berücksichtigt |
| >gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: | werden wie gespielt berücksichtigt |

6.5. Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt nach WO-Abschnitt D, Ziffer 2.9.

7. Altersklassen

Bei Einzelturnieren können alle Altersklassen gemäß WO A8 gespielt werden.

8. Turnierklassen

8.1 Bei Einzelturnieren können alle Turnierklassen gemäß WO A9 gespielt werden.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Einstufung in eine Turnierklasse der für die Veranstaltung zuständige Oberschiedsrichter.

8.2 Jugendliche und Schüler starten in der Turnierklasse, die sich aus ihrem Q-TTR-Wert ergibt.

8.3 Jugendliche und Schüler ohne Seniorenerklärung benötigen zum Start in der Damen- oder Herrenklasse die Freigabe durch den zuständigen Regionsjugendwart.

8.4 Eine Doppelpaarung aus Spielern verschiedener Turnierklassen ist nur in der Klasse des höher eingestuften Partners startberechtigt.

8.5 Es dürfen nur Spieler teilnehmen, die Mitglieder eines Fachverbandes sind und eine gültige Spielberechtigung besitzen.

8.6 Jeder Spieler darf in max. 2 Turnierklassen starten, die sich zeitlich nicht überschneiden dürfen, und zwar in seiner eigenen Klasse und in einer höheren.

8.7 Die Matrix für Vorgabeturniere ist in den Durchführungsbestimmungen Pokalspielbetrieb enthalten.

9. Veranstaltungsende

Das Veranstaltungsende ist für alle Schüler- und Jugendklassen spätestens um 22.00 Uhr.

Der OSR ist für die Beachtung mitverantwortlich und muss ggf. die Veranstaltung abrechnen.

10. Wanderpreise

Wanderpokale sind für Jugendwettbewerbe nicht erlaubt. Die Preise müssen sofort in den Besitz der Jugendlichen übergehen.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

1 Allgemeines

1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.

1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von WO D 2 bis D 4 beschließen.

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B bezeichnet wird.

2.1.1 Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. (z.B.: durch Kennzeichnung „MF“ auf dem Spielbericht) Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

2.1.2 Überprüfung der Spielberechtigung

Die aktuellen Vereinsmannschaftsaufstellungen sind vor Spielbeginn auf Verlangen vorzulegen. Bei Zweifeln ist ein Ausweispapier vorzulegen, das ein Lichtbild enthält.

2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

2.2.1 Der Mannschaftskampf ist in einem Raum durchzuführen.

In allen Klassen sind Zählgeräte einzusetzen.

Mannschaftskämpfe mit 6er- und 4er-Mannschaften müssen an zwei Tischen ohne jede Verzögerung ausgetragen werden. Sollte absehbar sein, dass ein Spiel (z.B. wegen Hallenschließung) nicht mehr rechtzeitig beendet werden kann oder im Einvernehmen zwischen beiden Mannschaften, darf an mehr als zwei Tischen gespielt werden.

Pokalspiele werden generell an einem Tisch ausgetragen. Im beiderseitigen Einvernehmen kann auch an mehreren Tischen gespielt werden.

Bei Pokalendrunden kann der zuständige Spielleiter die Modalitäten regeln.

2.2.2 Um den flüssigen Ablauf zu garantieren, ist an einem frei werdenden Tisch sofort das nächste Spiel anzusetzen, ohne jedoch die vorgeschriebene Reihenfolge des Spielsystems zu ändern.

2.2.3 Ein Meisterschaftsspiel dauert von der Begrüßung bis zum Erreichen des den Sieg bringenden Punktes.

2.2.3.1 Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft können später eintreffende Spieler nur insoweit noch eingesetzt werden, als dies die Abwicklung des Mannschaftskampfes nach der verbindlich vorgeschriebenen Reihenfolge der einzelnen Kämpfe nicht stört und es die Vorschrift zum Aufrücken überhaupt zulässt.

Ein Mannschaftskampf gilt als verloren, wenn ein zur Begrüßung anwesender Spieler nicht mindestens zu einem seiner Einzelspiele angetreten ist.

2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.

2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.

2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

2.6.1 Bei unvollständiger Aufstellung beider Mannschaften erfolgt für die nicht ausgetragenen Spiele keine Einzelwertung. Dadurch reduziert sich der Siegpunkt im Mannschaftsspiel (dynamischer Siegpunkt).

Sofern durch das Fehlen von Spielern in beiden Mannschaften nicht alle zum Spielsystem gehörenden Spiele ausgetragen werden können, wird der zum Sieg notwendige Siegpunkt erreicht und der Mannschaftskampf beendet, sobald eine Mannschaft mehr Spielpunkte erreicht hat, als die andere Mannschaft beim Gewinn aller verbleibenden Spiele noch erreichen könnte. Gelingt das keiner Mannschaft vorzeitig, werden alle möglichen Spiele ausgetragen.

2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt.

2.8 Gibt eine Mannschaft einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig auf, so werden alle

Spiele, Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Mannschaftskampfes gewertet. Kampfflos verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und 3 mal X : 0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

2.9 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels gewertet. Der nicht beendete Satz wird mit x:11 (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. x + 2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 gewertet.

Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz gewertet.

2.10 Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:

- | | |
|--|------------------------------------|
| > Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften: | werden berücksichtigt |
| > Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: | werden berücksichtigt |
| > Einzel aus wegen Nichtantretens kampflos gewerteten Mannschaftskämpfen: | werden nicht berücksichtigt |
| > Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: | werden wie gespielt berücksichtigt |
| > Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: | werden berücksichtigt |
| > Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: | werden berücksichtigt |
| > Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: | werden nicht berücksichtigt |
| > Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: | werden wie gewertet berücksichtigt |

3 Einzelaufstellung

3.1 Die einzelnen Spieler müssen im Corbillon-Cup-System nicht nach Spielstärke aufgestellt werden. Das modifizierte Swaythling-Cup-System wird nach WO D 8 ausgetragen. In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

3.2.1 Mannschaftsaufstellung bei Relegationsspielen

Relegationsspiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde.

Spieltberechtigt sind nur Spieler, die zu Beginn der Rückrunde in einer der Mannschaften des Vereins als Stammspieler gemeldet wurden und die ggf. auch als Ersatzspieler für die Mannschaft uneingeschränkt einsatzberechtigt sind.

4 Doppelaufstellung

4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

4.3 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.

4.3.1 In diesem Fall entfällt für die mit drei Doppelpaarungen angetretene Mannschaft die Pflicht zur Aufstellung nach der Spielstärkenreihenfolge gem. WO 4.2.

4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7.1, D 7.2) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.

4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.

4.5.1 Vor der Aufstellung der Doppel ist die gegnerische Mannschaft zu informieren, wenn nicht alle Doppelpaare gebildet werden können.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter WO D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden.

Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

5.1 Für nicht offizielle Wettbewerbe (WO A 11.4) können die Regionen andere Spielsysteme zulassen. Unterhalb der 3. Kreisklasse können die Regionen auch in WO D 6-8 nicht definierte, aber in click-TT zur Verfügung stehende Systeme nutzen.

6 Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System
(4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 – DB2	9.	A6 – B5
2.	DA2 – DB1	10.	A1 – B1
3.	DA3 – DB3	11.	A2 – B2
4.	A1 – B2	12.	A3 – B3
5.	A2 – B1	13.	A4 – B4
6.	A3 – B4	14.	A5 – B5
7.	A4 – B3	15.	A6 – B6
8.	A5 – B6	16.	DA1 – DB1

7 Vierer-Mannschaften

7.1 Bundessystem
(2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1 – DB1	6.	A4 – B3
2.	DA2 – DB2	7.	A1 – B1
3.	A1 – B2	8.	A2 – B2
4.	A2 – B1	9.	A3 – B3
5.	A3 – B4	10.	A4 – B4

7.2 Werner-Scheffler-System
(2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 – DB1	8.	A2 – B2
2.	DA2 – DB2	9.	A3 – B3
3.	A1 – B2	10.	A4 – B4
4.	A2 – B1	11.	A3 – B1
5.	A3 – B4	12.	A1 – B3
6.	A4 – B3	13.	A2 – B4
7.	A1 – B1	14.	A4 – B2

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

8 Dreier-Mannschaften

8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System

1.	A1 – B2	5.	A1 – B1
2.	A2 – B1	6.	A3 – B2
3.	A3 – B3	7.	A2 – B3
4.	DA – DB		

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzeln eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

8.2 - TTBL Spielsystem

1.	A1 – B2
2.	A2 – B1
3.	A3 – B3
4.	A1 – B1
5.	A2 – B2

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nach dem zweiten Einzel des Mannschaftskampfes kann ein vierter Spieler den Spieler A1 oder A2 bzw. B1 oder B2 ersetzen. Ein solcher Tausch muss dem Oberschiedsrichter des Mannschaftskampfes vor Beginn des dritten Einzels des Mannschaftskampfes vom jeweiligen Mannschaftsführer mitgeteilt werden. Der Mannschaftskampf ist beendet, sobald eine Mannschaft drei Spiele gewonnen hat. Nach dem zweiten Spiel tritt eine Pause von 15 Minuten ein.

8.3 Für diese Spielsysteme gilt:

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist der Heimverein stets als Mannschaft A und der Gastverein stets als Mannschaft X (bzw. B) zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen dieses System angewendet wird, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1 – B1	4.	A1 – B2
2.	A2 – B2	5.	A2 – B1
3.	DA – DB		

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

10.1 In allen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

10.2 In allen Spielklassen der Herren wird mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (TTBL) mit Sechser-Mannschaften gespielt.

10.3 Abweichende Regelungen von 10.1 und 10.2 dürfen Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.

10.3.1 Die Regionen können für die Klassen unterhalb der 2. Bezirksliga beschließen, ob mit Sechser- oder Vierer-Mannschaften gespielt wird.

11 Vereinsmannschaften

11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen

11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt – in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden „Spielgemeinschaften“ genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.

11.2.1 siehe Regelung in WO B 4

11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

14 Online-Meldung

Im Spielbetrieb der obersten vier Ligen ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht (Mannschaftsergebnis, Einzelergebnisse, Spielende sowie Anzahl der Zuschauer) termingerecht, das heißt bis 60 Minuten nach Spielende, in die vom DTTB genutzte Onlineplattform einzugeben. Der vom Heimverein in der Onlineplattform erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, die innerhalb von 7 Tagen beim Spielleiter einzureichen ist.

14.1 Die Spielberichte sind spätestens am Tag nach dem Spieltag bis 24.00 Uhr in click-TT zu erfassen. Für Samstags- und Sonntagsspiele muss bis sonntags 16.00 Uhr mindestens die Schnellerfassung erfolgen (soweit das Spielende dies ermöglicht)

15 Mannschaftsmeldung

Sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb beschlossen hat, dass dieser TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

15.0.1 Für den Mannschaftsspielbetrieb im TTVR gilt die TTR-Regelung.

15.1 Spielstärke-Reihenfolge

In der Mannschaftsmeldung eines Vereins sind alle Spieler aller Mannschaften der jeweiligen Altersklasse grundsätzlich entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft. (Ausnahmen: 15.3 und verbandsindividuelle Regelungen für Nachwuchsspieler)) aufzuführen.

Dabei darf mit geringen Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen können mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend sein.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11.5. und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11.12. verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

15.2 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge (gilt bis 31.5.2013)

Die Toleranzwerte TWA (mannschaftsintern) und TWB (mannschaftsübergreifend), innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, werden vom DTTB und den Mitgliedsverbänden für ihren Mannschaftsspielbetrieb individuell festgelegt und wie folgt verwendet:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als TWB TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als TWB TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß Ziffer 15.3 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als TWA TTR-Punkte kleiner ist.

Dabei ist jeweils die Mannschaftszugehörigkeit zu Beginn der Halbserie ausschlaggebend.

15.2 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge (gilt ab 01.06.2013)

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß Ziffer 15.3 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist.

Dabei ist jeweils die Mannschaftszugehörigkeit zu Beginn der Halbserie ausschlaggebend.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

15.3 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- > zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
- > zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten, oder
- > nach weiteren Regelungen, die der DTTB oder ein Mitgliedsverband in eigener Zuständigkeit erlässt,

auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden. Diese Spieler erhalten von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während einer Halbserie oder zum Beginn der Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert.

Die Dauer des Sperrvermerks reicht bis zum Ende der Spielzeit, sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb keine anderslautenden Regelungen beschlossen hat.

15.3.1 Bei Meldungen gemäß Nr. 15.3 werden auch die Spieler gesperrt, die in der gleichen Mannschaftsaufstellung vor ihm gemeldet sind.

16. Allgemeines

16.1 In jeder Spielzeit werden Meisterschaften für Vereinsmannschaften in Form von Rundenspielen durchgeführt.

Die Einteilung in Klassen sowie den Auf- und Abstieg regelt diese Ordnung.

16.1.1 Meisterschaftsspiele sind Pflichtspiele. Meisterschaftsspiele dienen dem sportlichen Zweck, die Leistungsstärke der einzelnen Mannschaften in den verschiedenen Spielklassen festzustellen.

16.1.2 Der gesamte Spielbetrieb unterliegt als öffentliche Veranstaltung der Aufsicht des zuständigen Ressorts.

Sämtliche Einschränkungen müssen dementsprechend vorher genehmigt werden.

Neben den Meisterschaftsspielen werden Pokalspiele im K.o.-Modus ausgetragen.

Verantwortlich für die Abwicklung sind auf Regionsebene der jeweilige Regionssportwart/-jugendwart bzw. auf Verbandsebene die zuständigen Ressorts.

16.2 Zur Durchführung der Meisterschaftsspiele werden für die verschiedenen Spielklassen/Staffeln von den zuständigen Stellen Spielleiter eingesetzt, deren Pflichten und Rechte in dem Leitfaden für Spielleiter geregelt sind.

16.3 Neu gemeldete Mannschaften

16.3.1 Neu gemeldete Mannschaften beginnen in der untersten Klasse, die in ihrer Region zugänglich ist.

16.3.2 In Regionen mit Spielklassen unterhalb der 3. Kreisklasse kann der Regionstag die Regelung modifizieren.

16.3.3 Jugendmannschaften werden jährlich in die entsprechende Meldeliga Jugend ihrer Region ohne Angabe der Spielklasse neu gemeldet.

Nach der namentlichen Mannschaftsmeldung werden die Spielklassen entsprechend des Mannschafts-QTTR-Wertes auf die Verbandsklassen verteilt. Alle nicht in die Verbandsklassen eingeteilten Mannschaften werden anschließend durch die Region eigenverantwortlich auf die Regionalklassen verteilt.

Die Besetzung der Verbandsklassen erfolgt hierbei vorrangig.

(Mannschafts-QTTR= Addition aller QTTR-Werte der gemeldeten Spieler dividiert durch Anzahl gemeldeter Spieler der Mannschaft, Spieler ohne Q-TTR-Wert werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt)

16.4 Die Meisterschaftsspiele aller Klassen werden in einer Vor- und Rückrunde ausgetragen. Im Senioren- und im Jugendspielbetrieb können sie auch in einer Herbst- und/oder Frühjahrsrunde (HR/FR) ausgetragen werden.

16.5 Die Erstellung der Spielpläne für die Meisterschaftsspiele obliegt dem Spielleiter, der diese auf einem Staffeltag gemeinsam mit den Mannschaften erstellen kann.

16.5.1 Die im Rahmenterminplan des TTVR veröffentlichten Termine sind verbindlich. An gesperrten Terminen darf kein Spielbetrieb stattfinden. Ansonsten sind abweichende Absprachen im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften und dem Spielleiter zulässig.

16.5.2 Der letzte Spieltag der Rückrunde ist für alle Mannschaften verbindlicher Austragungstermin.

Spiele in einer Staffel zwei oder mehr Mannschaften des gleichen Vereins, müssen diese ihre Spiele gegeneinander spätestens bis zu ihrem vierten Spiel der jeweiligen Halbserie ausgetragen haben.

16.5.3 Die Vereine können Terminwünsche angeben. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass diese auch umgesetzt werden.

16.5.4 Der Terminplan sollte ausgeglichen sein, was die Anzahl der Heim- und Auswärtsspiele einer Mannschaft in Vor- und Rückrunde betrifft.

Die Differenz der ausgetragenen Spiele zweier Mannschaften einer Klasse soll nicht größer als drei und darf nicht größer als vier sein.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

16.5.5 Werden die Meisterschaftsspiele in einer Vor- und Rückrunde ausgetragen, hat jede Mannschaft das Recht auf ein Heimspiel gegen jeden Staffelfegner.

Wird eine Herbst- und eine Frühjahrsrunde ausgetragen, soll die Zahl der Heim- und Auswärtsspiele möglichst ausgeglichen sein.

16.6. Die Pokalbegegnungen werden für jede Runde durch die spielleitende Stelle ausgelost und in click-TT veröffentlicht.

16.6.1 Die Heimmannschaft ist für die Vereinbarung eines Spieltermins und die entsprechende Mitteilung an den Spielleiter verantwortlich.

Kommt keine Vereinbarung bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des vorgegebenen Termins zustande, ist die spielleitende Stelle zu informieren. Diese setzt dann einen Termin fest. Ansonsten wird das Spiel für die Heimmannschaft als verloren gewertet.

16.7 Bis einschließlich der 1. Bezirksliga Herren können Damen in allen Herrenmannschaften eingesetzt werden.

16.8 Aufstieg und Meisterschaft

Meister einer Klasse bzw. Sieger einer Staffel ist die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl nach Abschluss der Spielrunde. Sind danach Mannschaften punktgleich, entscheiden über den Tabellenstand und damit ggf. über den Auf- und Abstieg folgende Kriterien unter Anwendung des Subtraktionsverfahrens:

1. das Spielverhältnis aus allen Spielen,
2. die Satzdifférenz aus allen Spielen,
3. die Balldifférenz aus allen Spielen

Ergibt sich auch dann noch keine Rangfolge, werden die gleichen Kriterien aus den direkten Vergleichen herangezogen.

16.8.1 Der Meister/Staffelsieger steigt generell in die nächsthöhere Spielklasse auf. Verzichtet dieser auf den direkten Aufstieg, verliert er für ein Jahr das Recht auf Meisterschaft/Staffelsieg und Aufstieg.

16.8.2 Gibt es auf einer Klassenebene mehrere Staffeln, können die Staffelsieger den Meister ihrer Klassen ausspielen.

16.8.3 Es besteht für die Mannschaften der jeweils unteren Klasse Teilnahmepflicht an Relegationsspielen (einschl. zur Oberliga). Bei Nichtteilnahme verliert die Mannschaft für die nächste Spielzeit das Recht auf Meisterschaft/Staffelsieg und Aufstieg. Für den Sieger der Relegation besteht Aufstiegsplücht wie beim direkten Aufstieg eines Meisters/Staffelsiegers.

Verzichtet der Meister/Staffelsieger einer Klasse auf den Aufstieg oder auf die Teilnahme an der Relegation, kann der Zweitplatzierte dieser Klasse aufsteigen bzw. dessen Platz bei der Relegation einnehmen.

16.8.4.1 Unterhalb der 1. Rheinlandliga steigen die Tabellenzweiten direkt auf, wenn keine parallele Staffel besteht.

16.8.4.2 Bei parallelen Staffeln einer Herren-Klasse ermitteln die Tabellenzweiten in einer ersten Relegationsrunde den Sieger dieser Runde.

16.8.4.3 In der zweiten Relegationsrunde spielt dieser Sieger gegen die Mannschaft der übergeordneten Klasse, die auf dem entsprechend gekennzeichneten Tabellenplatz steht, sofern diese Mannschaft nicht freiwillig abstiegt. Der Sieger dieses Mannschaftskampfes spielt in der nächsten Spielzeit in der höheren Klasse.

Die zweite Relegationsrunde entfällt, wenn bereits vier direkte Absteiger vorhanden sind. Aufsteiger ist in diesem Fall der Sieger der ersten Relegationsrunde.

16.8.4.4 Die Regionen können für ihren Bereich andere Regelungen zu den beiden vorherigen Unterpunkten vereinbaren. Diese müssen durch den Regionstag beschlossen werden.

16.8.5 An der Relegation zur 2. Rheinlandliga Herren dürfen Spielerinnen weder als Ersatzspielerinnen noch als Stammspielerinnen der teilnehmenden Mannschaften mitwirken.

16.8.6 In den Jugendklassen gibt es einen verbindlichen Aufstieg nur zwischen Herbst- und Frühjahrsrunde wie folgt: Aus den 2 Staffeln der 2. Rheinlandliga steigen je 4 Mannschaften in die 1. Rheinlandliga auf. Aus jeder Staffel der Bezirksliga steigen 2 Mannschaften in die entsprechende Staffel der 2. Rheinlandliga auf. Die Staffelsieger der Regionalligen steigen in die jeweilige Staffel der Bezirksliga auf.

16.8.7 Verbandsmannschaftsmeister: Der Sieger der 1. Rheinlandliga Jugend ist Verbandsmannschaftsmeister Jungen. Die Ermittlung der Mannschaftsmeister Schüler, Schülerinnen und Mädchen regelt die Durchführungsbestimmung Mannschaftsmeisterschaften.

16.9 Abstieg

16.9.1 Grundsätzlich steigen in jeder Staffel mindestens 2 Mannschaften in die nächsttiefere Spielklasse ab. Der Tabellenletzte steigt generell ab. (Ausnahme 16.11.1+2)

Ist die Klasse abweichend von der Sollzahl besetzt, ändert sich die Zahl der Absteiger um diese Differenz zur Sollzahl. Die direkten Abstiegsplätze jeder Klasse werden zu Beginn der Saison bekannt gegeben.

16.9.1.1 Maximal können jedoch nur 4 Mannschaften pro Klasse nach Beendigung einer Spielzeit absteigen.

Durch vermehrten Aufstieg aus einer unteren Klasse oder vermehrten Abstieg aus einer höheren Klasse kann sich die Zahl der Mannschaften über den Sollstand hinaus erhöhen.

16.9.1.2 Aus der 1. Rheinlandliga Damen steigen jeweils die Mannschaften auf den vier letzten Tabellenplätzen ab.

16.9.1.3 Die Regionen können für ihren Bereich andere Regelungen vereinbaren. Diese müssen durch den Regionstag beschlossen werden.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

16.9.1.4 Ein Abstieg nach der Herbstrunde aus einer Jugendklasse erfolgt immer auf freiwilliger Basis ohne weitere Konsequenzen.

16.10 Zurückziehung:

16.10.1 Nach Beendigung der Spielrunde kann eine Mannschaft bis zum 10. Juni aus einer Klasse zurückgezogen werden. Sie ist weiterer Absteiger.

16.10.2 Freiwillig abgestiegene Mannschaften verlieren für das folgende Spieljahr das Recht auf Meisterschaft/Staffelsieg und Aufstieg. Durch freiwillig in der Zeit nach Beendigung der Spielrunde bis zum 10. Juni gestrichene Mannschaften ergeben sich für den betroffenen Verein und seine weiterhin vorhandenen Mannschaften keine Konsequenzen.

16.10.3 Eine während der Spielzeit zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft ist erster Absteiger und muss in der nächsten Spielzeit mindestens in der darunterliegenden Klasse spielen. In click-TT erhalten die Mannschaften den Zusatz „Z“ und sind in der nächsten Spielzeit nicht aufstiegsberechtigt.

16.10.4 In den Jugendklassen kann eine Mannschaft nach erfolgter Einteilung zur HR innerhalb einer Woche auf das Startrecht in einer Verbandsklasse verzichten und ihrem Wunsch entsprechend tiefer eingeteilt werden. Dabei verliert sie jedoch das Recht auf Aufstieg (nach der HR) und auf Staffelsieg/Meisterschaft.

16.11 Unterbesetzung einer Klasse

Bei Unterbesetzung einer Spielklasse gilt für die Auffüllung folgende Reihenfolge:

16.11.1 Bei Klassen zu denen es Relegationsspiele gab:

1. Zurückgezogene Mannschaften aus höheren Spielklassen
2. Nicht aufgestiegene Teilnehmer einer Relegation von mehr als 2 Mannschaften
3. Verlierer der zweiten Relegation bei zwei parallelen Klassen/Staffeln
4. Verlierer der ersten Relegation bei zwei parallelen Klassen/Staffeln
5. Absteiger der Klasse/Staffel in der Reihenfolge ihrer Platzierung bis zum Tabellenletzten

16.11.2 Bei Klassen ohne Relegationsspiele:

1. Zurückgezogene Mannschaften aus höheren Spielklassen
2. Tabellenvorletzter,
3. Nächst platzierte Mannschaft der nachfolgenden Spielklasse/Staffeln,
4. Tabellenletzter,
5. Nächst platzierte Mannschaft der nachfolgenden Spielklasse/Staffel.

16.11.3 An dem Auffüllverfahren nehmen nicht teil:

1. Mannschaften, die auf den Aufstieg verzichtet haben
2. Mannschaften gem. Nr. 16.10.2+3

Die Regionen können für ihren Bereich andere Regelungen vereinbaren. Diese müssen durch den Regionstag beschlossen werden.

16.12 Die jeweils geltende Regelung ist in click-TT durch entsprechende Markierung deutlich zu machen.

16.13 Spieltage/Anfangszeiten

Die jeweiligen Heimspieltage sind von den Vereinen zusammen mit der Vereinsmeldung vor Beginn der Spielzeit in click-TT einzugeben und sind dann bindend.

16.13.1 Damen/Herren

16.13.1.1 Offizielle Spieltage und Anfangszeiten für Damen und Herren sind Samstag 19 Uhr und Sonntag 10 Uhr.

16.13.1.2 Koppelspiele sind an Samstagen möglich. Standard-Anfangszeiten sind 15.00 und 20.00 Uhr.

Es können auch andere Tage und Anfangszeiten vereinbart werden.

Diese Ausnahmen sind jedoch nur mit Einverständnis aller Beteiligten möglich.

16.13.1.3 Auf Regionsebene und in den Bezirksligen ist zusätzlich Freitag (19.30/20.00 Uhr) ein offizieller Spieltag.

16.13.1.4 Auf Regionsebene können die Meisterschaftsspiele auch montags bis donnerstags ausgetragen werden. Standard-Anfangszeit ist 20.00 Uhr.

16.13.2 Jugend

16.13.2.1 Offizielle Spieltage und Anfangszeiten sind Montag bis Freitag 18 Uhr, Samstag 14 Uhr und Sonntag 11 Uhr.

16.13.2.2 In den Verbandsklassen können Koppelspiele angesetzt werden. Diese können auch in Turnierform an einem Austragungsort durchgeführt werden.

16.13.2.3 Es können auch andere Tage und Anfangszeiten vereinbart werden. Diese Ausnahmen sind jedoch nur mit Einverständnis aller Beteiligten möglich.

16.14 Spielklassen:

Alle Mannschaftsmeisterschaften innerhalb des TTVR werden in folgenden Spielklassen ausgetragen:

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

16.14.1 Verbandsebene:

- 1. Rheinlandliga Damen bzw. Herren: je 1 Staffel für das gesamte Verbandsgebiet,
- 2. Rheinlandliga Herren: 2 Staffeln,
 - Gruppe N/O (Regionen KO/NW; M-C-Z/AW; NWW; SWW/RL)
 - Gruppe S/W (Regionen KH; RH; TR/W; EIF)
- 1. Bezirksliga Damen: 4 Staffeln,
 - Gruppe N (Regionen KO/NW; M-C-Z/AW)
 - Gruppe O (Regionen NWW; SWW/RL)
 - Gruppe S (Regionen KH; RH)
 - Gruppe W (Regionen TR/W; EIF)

Werden für eine Bezirksliga Damen aus den zugeordneten Regionen mehr als 10 Damenmannschaften gemeldet, so wird ein Ausgleich nach geographischen Gesichtspunkten vorgenommen.

- 1. Bezirksliga Herren: 4 Staffeln,
 - Gruppe N (Regionen KO/NW; M-C-Z/AW)
 - Gruppe O (Regionen NWW; SWW/RL)
 - Gruppe S (Regionen KH; RH)
 - Gruppe W (Regionen TR/W; EIF)
- 2. Bezirksliga Herren: 8 Staffeln (je Region 1 Staffel)

Die o. g. Klassen unterstehen dem Ressort Erwachsenensport.

Die Klassensollzahl dieser Staffeln beträgt 10 Mannschaften. Ausnahme: Rheinlandliga Damen= 12

Zur Vermeidung einer Überbesetzung kann auf Verbandsebene ab 14 Mannschaften eine Aufteilung nach regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

16.14.2 Regionsebene

- Kreisliga Damen und Herren: bis zu 2 Staffeln
- 1. Kreisklasse Herren: je nach Bedarf
- 2. Kreisklasse Herren: je nach Bedarf
- 3. Kreisklasse Herren: je nach Bedarf

Die o.g. Klassen unterstehen dem Regionsspielleiter.

Die jeweilige Klassensollzahl, ob mit 4er oder 6er Mannschaften gespielt wird und ob Klassen unterhalb der 3. Kreisklasse eingerichtet werden, wird durch die Regionen festgelegt.

16.14.3 Jugendklassen

Verbandsebene: Herbstrunde 2. Rheinlandliga mit 2 Staffeln (Einteilung analog der Herrenklassen), 1. Bezirksliga mit 4 Staffeln (analog der Herrenklasse)

Frühjahrsrunde: 1. Rheinlandliga, 2. Rheinlandliga und 1. Bezirksliga (Einteilung analog der Herrenklassen)

16.14.4 Pokalspielbetrieb

Die Einzelheiten der Pokalspielrunde regelt die DfB Pokalspielbetrieb

17. Schiedsrichter/-ersatzgestellung

17.1 Jeder Verein, der eine Mannschaft im Herrenbereich ab Kreisliga, im Damenbereich ab 1. Rheinlandliga, meldet, muss einen geprüften Schiedsrichter stellen.

Von der Pflicht entbunden sind Vereine, die einen sonstigen Funktionsträger, z. B. einen Regionsvertreter oder ein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied gem. Satzung des DTTB oder des TTVR bzw. einen Spielleiter stellen. Vereine, in deren Mannschaftsspielbetrieb Oberschiedsrichter vorgesehen sind, müssen einen zusätzlichen Schiedsrichter stellen. Die Schiedsrichter und/oder die Funktionäre sind jedes Jahr bei der Vereinsmeldung aufzuführen.

17.2 Erfolgt keine Meldung oder kann ein Verein auch nach dem zweiten angebotenen SR-Lehrgang keinen geprüften Schiedsrichter vorweisen, erlischt automatisch die Spielberechtigung für alle Mannschaften, die ab Kreisliga (Herren) bzw. 1. Rheinlandliga (Damen) spielen.

17.3 Scheidet eine gemeldete Person aus, muss innerhalb 6 Wochen ein Ersatz nachgemeldet werden, der die Bedingungen nach Nr. 17.1 erfüllt.

Bei Erlöschen der Mannschafts-Spielberechtigung oder der fehlenden Nachmeldung wird eine Gebühr (siehe Gebührenordnung) fällig.

17.4 Erfolgt auch für die folgende Spielzeit keine Meldung, bleibt die Spielberechtigung erloschen, wenn nicht innerhalb 6 Wochen nach Abgabe der Vereinsmeldung ein geeigneter Ersatz zur Verfügung gestellt wird.

18. Mannschaftsstärke und Spielsystem

18.1 Die Mannschaftsmeisterschaften (Punktspiele) der Herren werden entweder im System D 6 der WO oder D 7.2 der WO ausgetragen.

18.2 Die Mannschaftsmeisterschaften der Damen werden gemäß WO D 7.2 ausgetragen.

18.3 Im Spielbetrieb Jugend werden die Verbandsklassen gemäß WO D 7.2 ausgetragen. Die Regionen können für ihren Bereich auch die Austragung gemäß WO D 7.1 wählen. In der untersten Regionsklasse sind auch geringere Mannschaftsstärken zulässig, entsprechende Beschlüsse der Regionsjugendwartetagung sind dem Ressortleiter Jugendsport zeitnah mitzuteilen.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

18.4 Die Pokalspiele werden gemäß WO D 8 als K.o.-Spiele ausgetragen.

Teilnahmeberechtigt sind generell alle für die Mannschaftsmeisterschaft gemeldeten Mannschaften, aber nur in einer einzigen Klasse (Höhermeldung zulässig).

Die Meldung erfolgt innerhalb der Vereinsmeldung in click-TT. Im Jugendbereich erfolgt die Meldung auf Aufforderung des zuständigen Spielleiters unter Angabe der Altersklasse namentlich mit Geburtsdatum per Mail an den Spielleiter.

19. Mannschaftsaufstellung/-meldung

19.1 Die Spieler sind vor Beginn jeder Halbserie in der Reihenfolge ihrer Spielstärke generell durchgehend aufzustellen und entsprechend der Spielstärke den Mannschaften zuzuordnen. Die Basisdefinition ergibt sich aus WO D 15.

Bei Spielern ohne oder einem durch „*“ ergänzten Q-TTR-Wert ist der Verein für eine Spielstärkeeinordnung verantwortlich. Die Spielleiter können ggf. aus ihrer Sicht begründbare Umstellungen vornehmen.

19.2 Die verbindlichen Termine für die zur jeweiligen Halbserie notwendige Erfassung der Mannschaftsaufstellung werden auf der TTVR-Homepage und in click-TT veröffentlicht.

19.3 Die Toleranzwerte TWA und TWB können für die Mannschaftsaufstellung uneingeschränkt genutzt werden. (Ausnahme: WO D 19.3.3)

19.3.1 Toleranzwert TWA 50

19.3.2 Toleranzwert TWB 100

19.3.3 Spieler mit SBE-Vermerk können in einer Damen-/Herrenmannschaft unabhängig von ihrem Q-TTR-Wert höher gemeldet werden. (Jugendbonus). Bei Nutzung des Jugendbonus für mehrere Spieler innerhalb eines Vereins muss allerdings die Reihenfolge dieser Spieler untereinander nach Q-TTR-Wert gegeben sein.

19.4 Sollen Jugendspieler, die in keiner Jugendmannschaft gemeldet sind, als Ersatzspieler im Herren- oder Damenbereich eingesetzt werden, müssen diese bei der Mannschaftsmeldung in click-TT aufgeführt und mit einem „JES“ gekennzeichnet werden. JES-Spieler dürfen nur in der Mannschaft, in der sie gemeldet sind, maximal dreimal pro Halbserie eingesetzt werden und zählen in ihrer Mannschaft nicht zur Sollstärke. Die Anzahl von nicht in Jugendmannschaften gemeldeten „JES-Spielern“ ist auf drei Spieler pro Verein beschränkt.

19.5 Jugendliche mit/ohne Spielberechtigung Erwachsenensport (SBE/JES)

19.5.1 Jugendliche, die als Stammspieler im Damen-/Herrenspielbetrieb teilnehmen sollen, sind in der Mannschaftsaufstellung als „SBE-Antrag“ aufzuführen. Hierzu ist ein gesonderter Antrag in click-TT zu stellen, die Einzelheiten zur Antragstellung sind in der Jugendordnung festgelegt. Nach der notwendigen Bearbeitung durch das Ressort Jugendsport wird bei Genehmigung der Vermerk in „SBE“ bzw. bei Nichtgenehmigung in „JES“ umgewandelt.

19.5.2 Jugendliche ohne SBE werden in der Jugendmannschaft nach den Kriterien aus 19.1 gemeldet. Sie sind damit grundsätzlich unter Beachtung von 3.1.4 der JO im Erwachsenensport ersatzspielberechtigt und müssen in der Aufstellung nicht gesondert aufgeführt werden.

19.6 Jugendspieler aus Mannschaften in Jugendspielgemeinschaften dürfen als Ersatzspieler nur in dem Verein eingesetzt werden, dem sie durch ihre Vereinszugehörigkeit zugeordnet sind.

20. Sperrungen

20.1 Zuständig für Sperrungen für Mannschaften:

20.1.1 innerhalb Verbandsebene : Beauftragter Mannschaftspielbetrieb in Abstimmung mit den Spielleitern

20.1.2 innerhalb Regionsebene: Regionsspielleiter in Abstimmung mit den Spielleitern

21. Stammspieler

21.1 Die zu Beginn einer Halbserie in der Mannschaftsaufstellung gemeldeten sowie die während der Halbserie nachgemeldeten Spieler sind grundsätzlich Stammspieler dieser Mannschaft.

Ein Spieler darf nur in folgenden Fällen gleichzeitig in mehreren Mannschaften als Stammspieler gemeldet/ eingesetzt werden:

- > Jugendspieler mit SBE unter Nutzung der doppelten Spielberechtigung
- > Senioren in zusätzlichen Senioren-Wettbewerben
- > alle Spieler in parallel abgewickelten Pokal-Wettbewerben

21.2 Ausscheiden eines Stammspielers

21.2.1 Scheidet ein Stammspieler im Laufe einer Halbserie aus einer Mannschaft aus (z.B. Tod/Ausschluss) und hat diese dadurch nicht mehr die erforderliche Mindestzahl an Stammspielern, so ist diese Mannschaft unterbesetzt.

21.2.2 Ist eine Mannschaft unterbesetzt, so muss dem Spielleiter spätestens innerhalb von 2 Tagen und auf jeden Fall vor dem nächsten Spiel ein noch für die Mannschaft ersatzspielberechtigter Spieler (nach der genehmigten Aufstellung der nächsttieferen Mannschaften) unter Beachtung von WO D 15 bzw. 19 hochgemeldet oder ein Spieler nachgemeldet werden. Er wird Stammspieler dieser höheren Mannschaft.

21.2.3 Wird ein schwächerer Spieler (nach der genehmigten Aufstellung der nächsttieferen Mannschaft) hochgemeldet, werden unter Beachtung von WO D 15 bzw. 19 vor ihm in der genehmigten Aufstellung seines Vereins aufgeführten Spieler als Ersatz gesperrt.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

21.2.4 Unterbleibt die freiwillige Hochmeldung, gilt der nächststärkere nicht gesperrte Spieler aus der Mannschaftsaufstellung der unteren Mannschaft automatisch nach dem Eintritt der Unterbesetzung als hochgemeldet und damit in der unteren Mannschaft (nach dem Ende des entsprechenden Spiels der höheren Mannschaft) nicht mehr als spielberechtigt.

21.3 Zum Beginn der Rückrunde kann eine Mannschaft –unabhängig von der Aufstellung zur Hinrunde- mit der Sollstärke gemeldet werden.

22. Ersatzspieler

22.1 Spieler mit Sperrvermerk dürfen in keiner höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden.

22.2 Als Ersatzspieler können nur Spieler aus unteren Mannschaften eingesetzt werden; dabei muss bei der Aufstellung die Gesamtreihenfolge aus der Mannschaftsmeldung beibehalten werden.

22.3 Erlaubt sind pro Spieler in jeder Halbserie insgesamt drei Einsätze, die auch auf unterschiedliche Mannschaften verteilt sein können. Bei weiteren Einsätzen gilt der Spieler als nicht spielberechtigt. Die stückzahlmäßige Beschränkung gilt nicht für den Pokalspielbetrieb.

22.4 Kann ein aufgestellter Ersatzspieler nicht spielen, weil die gegnerische Mannschaft oder sein Gegenspieler nicht angetreten ist, so gilt seine Aufstellung trotzdem als Ersatzspielereinsatz.

22.5 Spielen Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse oder Staffel, ist Ersatzgestellung aus der jeweils tieferen Mannschaft möglich.

22.6 Jugendliche mit SBE, die unter Ausnutzung der doppelten Spielberechtigung sowohl in einer Jugend- als auch in einer Damen-/Herrenmannschaft als Stammspieler gemeldet sind, dürfen pro Halbserie insgesamt dreimal in höheren Jugendmannschaften oder in höheren Damen-/Herrenmannschaften Ersatz spielen. Auch hierbei können die Einsätze auf unterschiedliche Mannschaften verteilt sein. Bei weiteren Einsätzen gilt der Spieler als nicht spielberechtigt.

22.7 Ein Spieler darf nicht in einem Meisterschaftsspiel mitwirken, wenn bei dessen Beginn (Begrüßung) ein vorangegangenes Spiel, bei dem er mitgewirkt hat, noch nicht beendet ist.

22.8 Sonderersatzspielerinnen („SES“)

22.8.1 Eine Spielerin, die als Stammspielerin in einer Herrenmannschaft gemeldet worden ist, kann von ihrem Verein zu Beginn einer Saison als Sonderersatzspielerin für maximal 3 Einsätze pro Halbserie in einer Damenmannschaft gemeldet werden. Die Spielerin ist in keiner weiteren Mannschaft ersatzspielberechtigt. Ein Verein darf insgesamt bis zu drei Sonderersatzspielerinnen melden.

22.8.2 Die Spielerin ist in der spielstärkemäßigen Reihenfolge der Mannschaft einzuordnen und wird auf der Mannschaftsmeldung mit dem Vermerk „SES“ gekennzeichnet und zählt nicht zur Sollstärke.

23. Einreihen von Neuzugängen

Während der Spielzeit neu in den Verein eintretende Spieler sowie in der Mannschaftsaufstellung nachgemeldete sind nach der Spielstärke einzureihen. Es sind die Vorschriften WO D 15 zur Bewertung der Spielstärke anzuwenden.

24. Einstufung bei Zurückziehung oder Streichung

Spiele von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen werden, können während der laufenden Spielzeit nur in höher eingestuften Mannschaften des Vereins als Stammspieler nachgemeldet werden, sofern für diese Spieler keine Sperrvermerke bestehen. Dabei bleibt die Reihenfolge der aktuellen Mannschaftsmeldung bestehen.

Spiele mit Sperrvermerk aus der Hinrunde können zur Rückrunde gemäß ihres Q-TTR-Wertes gemeldet werden. Geschieht dies nicht, bleibt der Sperrvermerk bestehen.

25. Verlegung von Spielterminen

25.1 In folgenden Fällen kann durch den Spielleiter eine Spielnachverlegung genehmigt werden, wenn innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden des Grundes beim Spielleiter ein entsprechender Antrag gestellt wird:

25.1.1 Abstellung eines Spielers für repräsentative Spiele oder andere offizielle Aufgaben innerhalb des DTTB/TTVR sowie die Teilnahme an VEM oder VRL.

25.1.2 Einsatz eines Spielers durch den Ressortleiter Schiedsrichterwesen als Schiedsrichter

25.1.3 Teilnahme an einer Ausbildung für Übungsleiter oder Schiedsrichter. (gilt nicht für Fortbildungsmaßnahmen)

25.1.4 Einsatz eines Spielers im Bereich des DBS/DRS

25.2 Eine Nachverlegung ist auch zulässig, wenn eine der beteiligten Mannschaften glaubhaft darlegt, dass wegen Krankheit, eines ähnlich überraschend eingetretenen Ereignisses (aber nicht beruflich bedingte Abwesenheit) oder einer zeitlich nicht verlegbaren gesellschaftlichen Verpflichtung eines Spielers (z.B. Hochzeit des Spielers) innerhalb der Mannschaft nur in der Mindestbesetzung oder gar nicht angetreten werden könnte und beide Mannschaften der Verlegung zustimmen.

25.3 Der Termin für das nachverlegte Spiel muss zwischen den beiden Mannschaften innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag gemäß D 25.1 oder 25.2 vereinbart werden und dem Spielleiter zur Genehmigung mitgeteilt werden. Dieser Termin soll nicht mehr als drei Spieltage nach dem ursprünglichen Termin liegen und darf keinesfalls nach dem letzten Spieltag lt. Rahmenterminplan der jeweiligen Halbserie stattfinden.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

25.4 Generell zulässig ist die Spielverlegung sowie die Verlegung von Spielen innerhalb der Woche des angesetzten Spieltermins. Diese zwischen beiden Mannschaften vereinbarten Spielverlegungen bedürfen keiner Genehmigung durch den Spielleiter. Sie sind aber unabhängig davon dem Spielleiter innerhalb von 24 Stunden nach der Vereinbarung und auf jeden Fall vor Beginn des Mannschaftskampfes von beiden Mannschaften (z.B. per E-Mail) anzuzeigen. In begründeten Fällen kann der Spielleiter die Verlegung dennoch untersagen (z.B. bei Verstoß des neuen Termins gegen die WO).

25.5 Vereine, die beim Heimspiel kein Spiellokal zur Verfügung haben, müssen sich um ein Ausweichlokal bemühen und -falls dieses nicht gefunden wird- die Spielverpflichtung am Ort des Gastvereins wahrnehmen, ohne Anspruch auf Fahrgelderstattung und Rückspiel am eigenen Ort.

26. Spielbereitschaft

26.1 Für den Gastgeber besteht keine Einladungspflicht zu den Punktspielen; ein Wechsel des Spiellokals ist jedoch dem Gast rechtzeitig anzuzeigen.

26.2 Der Gastgeber ist u.a. dafür verantwortlich, dass

1. das Spiellokal 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand ist (einschl. Boxen),
2. bei glattem Hallenboden rutschhemmende Mittel zur Verfügung gestellt werden,
3. die Raumtemperatur mindestens 12 Grad beträgt,
4. die Beleuchtungsstärke über der gesamten Spielfläche gleichmäßig mindestens 250 Lux beträgt,
5. Tische, Netze und Bälle in einwandfreiem Zustand sind und den internationalen Regeln entsprechen,
6. ein Spielberichtsformular vorhanden ist und
7. dem Gast 30 Minuten vor der vereinbarten Anfangszeit mindestens 1 offizieller Tisch für Übungsschläge zur Verfügung steht.

27. Beginn Mannschaftskampf

27.1 Der Mannschaftskampf hat (nach der Begrüßung) generell pünktlich zur festgelegten Anfangszeit zu beginnen.

27.2 Ein Mannschaftskampf ist auch dann noch zu beginnen, wenn die Gastmannschaft verspätet eintrifft. Eine Einspielzeit für die Gastmannschaft besteht dann jedoch nicht mehr. Die Verspätung darf jedoch nicht mehr als 30 Minuten, bei Koppelspielen nicht mehr als 60 Minuten betragen.

27.3 Die Mannschaften sind bei Einvernehmen berechtigt, den Beginn um maximal 60 Minuten nach dem im Spielplan veröffentlichten Termin hinauszuschieben (Das Einvernehmen ist im Spielbericht und in der Onlineerfassung <unter Bemerkungen> zu dokumentieren)

28. Begrüßung

28.1 Beide Mannschaften stellen sich vor Beginn des Mannschaftskampfes zur Begrüßung auf. Die Aufstellung hat in Sportkleidung zu erfolgen.

28.2 Eine nicht vollständig zur Begrüßung angetretene Mannschaft (Mindeststärke muss jedoch vorhanden sein) kann sich während des Mannschaftskampfes ergänzen.

28.3 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

28.4 Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Kampfes fortgefahren.

28.5 Einwendungen auf Grund von Verstößen gegen diese Vorschriften sind vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken und vom Gastverein zu unterzeichnen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles aufgetreten sind.

29. Oberschiedsrichter/Schiedsrichterfunktion

29.1 Bei einem Mannschaftskampf steht dem folgenden Personenkreis in der folgenden Reihenfolge das Recht des Oberschiedsrichters zu:

- geprüfter Schiedsrichter,
- Mannschaftsführer des Gastgebers.

29.2 Sofern bei Mannschaftskämpfen keine geprüften Schiedsrichter eingesetzt sind, werden die Spiele abwechselnd von beiden Mannschaften gezählt.

30. Nichtantreten

30.1 Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:

- 4 Spieler bei 6er-Mannschaften
- 3 Spieler bei 4er-Mannschaften
- 2 Spieler bei 3er-Mannschaften
- 2 Spieler bei 2er-Mannschaften.

Bei Unterschreitung dieser Mindeststärke gilt der Mannschaftskampf für die jeweilige Mannschaft als verloren.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

30.2 Tritt eine Mannschaft, außer in begründeten Fällen, nicht an, so hat sie dem Gegner seine Auslagen zu ersetzen. Der Mannschaftskampf wird kampfflos für den Gegner als gewonnen gewertet.

Die Auslagenerstattung ist in der Gebührenordnung definiert.

30.3 Auch bei Nichtantreten einer Mannschaft ist in click-TT ein Spielbericht zu erfassen, der von der anwesenden Mannschaft entsprechend auszufüllen ist. Die Mannschaftsaufstellung der anwesenden Mannschaft ist aufzuführen. Ist der anwesende Verein der Gastverein, so hat dieser das Ergebnis per Schnellerfassung zu erfassen und den Spielleiter zu informieren. Es ist ratsam, Zeugen im Spielbericht anzugeben.

30.4 Falls es sich um ein Spiel der Vorrunde handelt, ist das Rückrundenspiel immer bei der angetretenen Mannschaft anzusetzen. Kann eine Mannschaft infolge höherer Gewalt oder bei Fahrerschwernissen nicht - oder nicht rechtzeitig – antreten, so hat sie zu versuchen, den Gegner unverzüglich zu verständigen.

30.5 Als höhere Gewalt oder Fahrerschwernisse gelten:

- a) Ausfall oder Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, Epidemien, Katastrophen,
- b) Fahrerschwernisse bei der Benutzung von Privatfahrzeugen sind: Unfälle, Pannen am Fahrzeug und unvorhergesehene Umstände innerhalb von 3 Stunden vor Spielbeginn.

Koppelspiele sind als 2 eigenständige Spiele anzusehen.

In den genannten Fällen hat der betreffende Verein dem Spielleiter glaubhafte Bescheinigungen vorzulegen. Sofern nach Ansicht des Spielleiters höhere Gewalt oder Fahrerschwernisse vorlagen, muss er den Mannschaftskampf neu ansetzen.

Der neue Austragungstermin muss innerhalb von 14 Tagen zwischen den beiden Vereinen vereinbart werden und dem Spielleiter zur Genehmigung gemeldet werden. Kommt keine Einigung zustande, legt der Spielleiter den Termin fest.

31. Spielberichte

31.1 Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielberichtsformular auszufüllen. Der Gegner muss einen von beiden Mannschaftsführern (und dem ggf. anwesenden Oberschiedsrichter) unterschriebenen Spielbericht erhalten.

31.2 Für das lückenlose und richtige Ausfüllen und die Kontrolle des Spielberichtsformulars zeichnen beide Vereine verantwortlich.

31.3 Proteste sind unmittelbar nach Auftreten/Erkennen des Grundes (möglichst mit Angabe der Uhrzeit bzw. der aktuellen Situation) schriftlich festzuhalten.

31.4 Der Heimverein ist für die rechtzeitige und korrekte Eingabe des Spielberichts in click-TT verantwortlich, während der Gastverein die Richtigkeit der Eingaben innerhalb von 5 Kalendertagen kontrollieren und Fehler dem Spielleiter melden muss.

Auf Wunsch des Spielleiters muss diesem der Spielbericht im Original durch die Heimmannschaft zugesandt werden. Die Original-Spielberichte sind vom Heimverein bis zum 30. Juni einer Spielzeit aufzubewahren.

32. Wertung

32.1 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Punkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Punkt.

Die Wertung von Mannschaftskämpfen, in denen vom Spielleiter auf Punktverlust (kampfflose Wertung) erkannt wurde, erfolgt mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der erreichbaren Spiele und Sätze.

32.2 Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, die

- a) nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt
- b) gegen die Vorschriften der WO D 2.2, 2. 5, 3.1 und 4 verstößt (falsche Spielreihenfolge, falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung etc.),
- c) schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- d) den Spielberichtsbogen ausgefüllt oder Ergebnisse in der Onlineplattform des TTVR eingegeben hat, ohne dass ein Spiel stattfand,
- e) Spiele eigenmächtig verlegt hat oder
- f) - außer in begründeten Fällen- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt,
- g) als Gastgeber nicht vom DTTB zugelassene Materialien (Tische, Netze, Bälle) stellt.

32.3 In Fällen, in denen beide Mannschaften gegen die Vorschriften der WO verstoßen, wird der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als verloren gewertet.

32.4 Ein einzelnes Spiel wird auch als verloren gewertet, wenn festgestellt wird, dass ein Spieler mit nicht von der ITTF zugelassenem Kleber oder mit nicht von der ITTF zugelassenen Schlägerbelägen antritt, und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Analog ist ein Spiel als verloren zu werten, wenn der Nachweis der fehlenden ITTF-Zulassung erst nach dem Spiel, aber noch bis zum Ende des Mannschaftskampfes gelingt.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

33. Streichung, Abstieg, Zurückziehung

33.1 Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt dreimal einen Mannschaftskampf kampflos abgibt, wird aus der betreffenden Klasse gestrichen.

33.2 Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst hat, muss von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

33.3 In beiden Fällen ist die Mannschaft erster Absteiger ihrer Staffel und kann in der nächsten Spielzeit generell in einer weiteren Klasse darunter gemeldet werden, soweit diese existiert.

34. Sperre

In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele dürfen nicht verlegt werden und gehen kampflos verloren.

E Schüler / Jugendliche

1 Vereinszugehörigkeit

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

1.1 Schüler/Jugendliche müssen bei der Ausübung ihres Sports von einem erwachsenen Begleiter betreut und beaufsichtigt werden. Der erwachsene Begleiter hat die Pflicht, auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Schüler- und Jugendklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

3.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen an offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedsverbands;
- c) Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

3.1.1 Die Erteilung einer uneingeschränkten Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ist unter den nachstehenden Voraussetzungen möglich:

- Jungen/Mädchen und SchülerInnen A erhalten auf Antrag die doppelte Spielberechtigung, wenn sie an der Regions- oder Verbandsrangliste teilgenommen haben.
- SchülerInnen B erhalten diese Spielberechtigung auf Antrag, wenn sie sich für die Verbandsendrangliste qualifiziert haben.

SchülerInnen C erhalten keine uneingeschränkte Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb. Die Spielberechtigung zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb gilt jeweils nur für den beantragenden Verein und ist für jedes Jahr neu zu beantragen.

3.1.2 Weitere Voraussetzungen gem. 3.1 c):

- eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- eine Verantwortlichkeitserklärung eines erwachsenen Vereinsmitglieds.

Der Verein ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen gem. 3.1a) bis 3.1c) bei Antragstellung erfüllt sind. Auf Verlangen hat der Verein die entsprechenden Unterlagen der Geschäftsstelle des TTVR vorzulegen.

3.2 Schüler/Jugendliche mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

3.2.1 Alle Spieler mit doppelter Spielberechtigung haben in beiden Bereichen (Damen-/ Herrenspielbetrieb und Jugendspielbetrieb) die gleichen Rechte und Pflichten.

3.3 Abweichende Regelungen von E 3.2 dürfen Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen beschließen.

3.4 Die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

E Schüler / Jugendliche

4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenen Spielbetrieb

4.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 bis einschließlich zur Verbandsebene eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler (nicht als Stammspieler) in einer Herren- oder Damenmannschaft in eigener Zuständigkeit regeln.

4.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen in einer Herren- oder Damen-Turnierklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

5 Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb berufen werden.

F Werbebestimmungen bei Bundesveranstaltungen

1 Geltungsbereich / Allgemeines

1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (DTTL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.

1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Schüler- und Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als acht Flächen aufgeteilt) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd

2.3.1 Allgemeines

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder

des Namens des Vereins; oder

des Namens des Verbandes; und/oder

des Namens des Spielers

freigegeben.

2.3.2 Sonderregelung in den Bundesligen

Im Spielbetrieb der BL gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (DTTL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde)) die unter 2.3.1 aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

F Werbebestimmungen bei Bundesveranstaltungen

2.3.3 Unterhalb der Bundesligen

Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.

Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

2.4 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

2.5 Herstellerzeichen

Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich von-einander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

2.6 Wappen

Außer der nach WO F 2.1 – F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.

2.7 Farbgebung

Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

2.8 Trainingsanzüge

Die Beschränkungen nach WO F 2.1 – F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.9 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen der Int. TT-Regeln B 2.5.12 entscheidet das Ressort Schiedsrichter.

2.10 Definitionen

2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.

2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflochte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.

2.11 Genehmigung

2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (DTTL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB.)

Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 57.1 der Satzung, gegen den ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

2.11.2 Vorlagepflicht

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

3.2 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten.

Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 (Satz 1) beliebig.

3.3 Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe WO A 6.3.).

3.4 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.5 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.8 Umrandungen

Je Seite eines Umrangungselements ist eine Werbung zulässig. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist.

Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

3.9 Boden

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch WO A 6.3). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein.

Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens oder in schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

3.10 Namensschilder

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.

3.11 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm

an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50 % der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 beliebig.

3.12 Umfeld der Spielbox

3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

F Werbebestimmungen bei Bundesveranstaltungen

3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu WO F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu WO F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu WO F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (WO F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

3.13 Definitionen

3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten WO F 2.10.1 und F 2.10.2.

3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

Erläuterungen zu Abkürzungen:

ADO	AntiDopingOrdnung des DTTB
AK	Altersklasse
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
click-TT	offizielle Onlineplattform des TTVR/DTTB
DBS	Deutscher Behindertensportverband
DfB	Durchführungsbestimmungen des TTVR zur WO
DIN	Deutsche Industrie Norm
DRS	Deutscher Rollstuhl-Sportverband
DTTB	Deutscher Tischtennis Bund
ITTF	Internationale Tischtennis Föderation
JES	Jugendersatzspieler
nuTurnier	Anwendung innerhalb click-TT
Q-TTR	TTR-Wert zu definierten Stichtagen (11.2.+11.5.+11.8.+11.12)
SBE	Spielberechtigung für Jugend im Erwachsenenensport
SES	Sonderersatzspielerin
SPV	Sperrvermerk
TTG	Tischtennisgemeinschaft
TTR	Bewertungszahl für Spielstärkereihenfolge
TTRL	Rangliste nach TTR-Wert
TWA	TTR-Toleranzwert für Umstellungspflicht innerhalb einer Mannschaft
TWB	TTR-Toleranzwert für mannschaftsübergreifende Umstellungspflicht
RJS	Ressort Jugendsport
VRL	Verbandsrangliste
VRLQ	Verbandsranglistenqualifikation
WO	Wettspielordnung